



**Landesausschuss des
Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) in Mitteldeutschland**

Beschluss des Leitungskreises des Landesausschusses am 3. 5. 2021

**Verlängerung der Förderung zum Ökumenischen Kirchentag 13.-16.5.2021 in
Frankfurt/M
durch den Landesausschuss des DEKT in Mitteldeutschland**

Beschluss:

Der Leitungskreis des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Mitteldeutschland hat beschlossen, einen Teil der Förderung im Zusammenhang mit regionalen Veranstaltungen und Gottesdiensten, die eine Beteiligung am Ökumenischen Kirchentag 2021 „digital – dezentral“ in Frankfurt/M ermöglichen, zu verlängern. Möglich ist das, da aufgrund der Pandemie nur wenige Anträge für den ursprünglichen Förderzweck eingegangen sind.

Elementarer Teil der Kirchentage sind die Posaunenchöre, die mit ihrer Musik unverwechselbar dazu gehören. Im Zusammenhang mit dem ÖKT wurden 2 Bläserhefte sowie ein Liederbuch aufgelegt, deren Anschaffung wir weiter fördern.

Die Förderung ist an die untenstehenden Förderkriterien gebunden.

Der Landesausschuss beauftragt folgende Personen aus seiner Mitte mit der Bewilligung der Anträge: - Matthias Ansorg, René Thumser, Matthias Sengewald

Förderkriterien:

- Antragsberechtigt sind evangelische Gemeinden und evangelische oder ökumenische Gruppen, die auf dem Gebiet der EKM verortet sind.
- Förderfähig ist über den ÖKT hinaus die Anschaffung von Bläserheften und Liedbüchern.
- Interessenten können bis zum 30.9.2021 einen Antrag an den Landesausschuss stellen.
- Die Förderung ist auf maximal 500,00 EUR begrenzt.
- Das Bläserheft für Kirchentage VI, das Bläserbegleitheft und das Liederbuch werden zu 60% der Rechnungssumme gefördert.

Einen Rechtsanspruch auf Förderung, auch in einer bestimmten Höhe, besteht nicht. Über die Anträge wird i.d. Regel 3 Wochen nach Eingang der Anträge, spätestens am 4.10.2021 entschieden und das Ergebnis den Antragstellenden mitgeteilt. Die Verwendung der geförderten Summe ist spätestens bis 31.10.2021 durch von Kopien der Ausgabenlege (digital oder auf Papier) insgesamt mindestens in Höhe der Fördersumme nachzuweisen. Die Originale sind in der Haushaltsführung vor Ort aufzubewahren und ggf. für eine Prüfung zugänglich zu machen.